

GESTALTUNG

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi hat in seiner Sitzung am 11.02.1993 folgende Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den kirchlichen Friedhof „Lange Straße“ als Anlage zu § 15 der Friedhofsordnung vom 03. Mai 1977 beschlossen:

§ 1

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die die benachbarten Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute, gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Grabstätten oder die Grabstellen dürfen nur dann mit festem Material eingefaßt werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht zulässig.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (7) Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen, Pflanzenschalen auf den Grabplatten sind nicht zulässig.
- (8) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Unverrottbare Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. -...- : seit 14.04.1993
- (9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (10) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch das Aufstellen von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten

und unauffällig zu gestalten.

(11) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

(12) Steineinfassungen auf dem Friedhofsteil zwischen der Friedhofskapelle und der Friedhofsgärtnerei sind nicht zulässig. Soweit auf diesem Friedhofsteil bereits Steineinfassungen gesetzt worden sind, für die keine Genehmigungen erteilt worden sind, sind diese nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Als Ersatz für die entfernten Steinfassungen wird auf Kosten der Kirchengemeinde eine Hecke angepflanzt.

Die Pflege der Hecke auf dem vorgenannten Friedhofsteil obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. -...- : seit 15.07.1988

§ 2

Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

(2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist Rücksicht auf Größe der Grabstätte zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.

(6) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

- a) durch gute werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
- b) durch eine schöne Form,
- c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
- d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

(7) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

(8) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

(9) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu bearbeiten.

(10) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille oder ähnlichem Material,
- c) das Anstreichen von Grabmalen.

§ 3

Die vorstehenden Richtlinien treten nach ihrer Genehmigung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Diese Richtlinien hat der Kirchenvorstand am 03.03.1993 unterschrieben und der Kirchenkreisvorstand am 18.03.1993. Alle Änderungen und Ergänzungen sind unter Angabe des Datums aufgenommen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es gilt die im Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi, Osterholz-Scharmbeck, einsehbare aktuellste beschlossene Fassung